

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



8. Jahrgang

Bernburg (Saale), 22. Januar 2014

Nummer 03

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 28.01.2014 **16**
- Sitzung des Umwelt-, Planungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses am 29.01.2014 **16**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Kommunalwahl 2014 (Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen) - Bekanntmachung gemäß § 6 und § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen **17**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

73. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 28.01.2014 **22**

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethé“

- Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ für das Jahr 2014 **23**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• **Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 28.01.2014**

Datum: Dienstag, 28.01.2014, 16:30 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Beratungsraum 413 (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 29.10.2013
- 2 Berichterstattung der Netzwerkstelle für Schulerfolg für das Jahr 2013
Vorlage: UM/0050/2014
- 3 Berichterstattung der Träger der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes für das Jahr 2013
Vorlage: UM/0051/2014
- 4 Beschluss über Förderanträge für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz für das Jahr 2014
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: UB/0035/2014
- 5 Beschluss zur Förderung im Rahmen des Fachkräfteprogramms im Jahr 2014
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: UB/0037/2014

6 Grundsätze für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75a SGB VIII
Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: UB/0036/2014

7 Termin- und Arbeitsplanung für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung für das 1. Halbjahr 2014
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: UB/0034/2014

8 Zusammenfassung von Informationen zu erweiterten Führungszeugnissen nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
Information - Vorlage: UM/0049/2014

9 Anfragen und Anregungen

10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Geschäftsordnung
- 11.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 11.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 29.10.2013
- 12 Anfragen und Anregungen
- 13 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

i.A. Wenzel
Schütze-Dittrich
Ausschussvorsitzende

• **Sitzung des Umwelt-, Planungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses am 29.01.2014**

Datum: Mittwoch, 29.01.2014, 16:00 Uhr
Ort: Theatercafé Staßfurt
Steinstraße 20 in 39418 Staßfurt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 03.12.2013
- 2 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans der Planungsregion Magdeburg
 - a) Abgrenzung der Arten ländlicher Räume
 - b) Zentrale Orte: Ausweisung der Grundzentren und räumliche Abgrenzung der Grund- und Mittelzentren
 - c) Energetische Zielsetzungen, besonders Wind- und Solar-energie
Mündliche Information
- 3 Ortsdurchfahrt Brumby - Geschwindigkeitsbegrenzung
Mündliche Information
- 4 Kreiswirtschaftsbetrieb - Abfallsorgung in der Stadt Calbe (Saale)
Mündliche Information
- 5 Kreisstraße 1302 - Atzendorf-Löderburg; Baubeginn
Mündliche Information
- 6 Radwegenetz Salzlandkreis in Verbindung mit dem ländlichen Wegebau (Prioritätenliste)
Mündliche Information
- 7 Anfragen und Anregungen
- 8 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Geschäftsordnung

- 9.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 9.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 03.12.2013
- 10 Anfragen und Anregungen
- 11 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Dr. Gunnar Schellenberger
Ausschussvorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Kommunalwahl 2014 (Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen) - Bekanntmachung gemäß § 6 und § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 23. Juli 2013 (MBI. LSA S. 360) bestimmt, dass die Kommunalwahl in Sachsen-Anhalt am

Sonntag, dem 25. Mai 2014,

in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

stattfindet. Hierzu mache ich Folgendes bekannt:

I. Bildung von Wahlbereichen

Das Wahlgebiet der Stadt Bernburg (Saale) wird für die Wahl des Gemeinderates gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29. August 2013 nicht in Wahlbereiche aufgeteilt.

II. Zahl der Vertreter, Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

1.) Für die Wahl des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale)

Zum Stichtag 31. Dezember 2012 (§ 67 Kommunalwahlgesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 149 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zur Zeit gültigen Fassung) hatte die Stadt Bernburg (Saale) 34.481 Einwohner (Quelle Statistisches Landesamt).

Gemäß § 36 Abs. 3 GO LSA beträgt somit die Zahl der für den **Gemeinderat Bernburg (Saale)** zu wählenden Vertreter **40 Personen**.

Somit beläuft sich die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG auf **45 Personen**.

2.) Für die Wahl der Ortschaftsräte

Gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) beträgt die Zahl der für die Ortschaftsräte zu wählenden Vertreter in den Ortschaften:

| Ortschaft | Anzahl der zu wählenden Vertreter |
|-----------|-----------------------------------|
| Aderstedt | 5 |
| Baalberge | 7 |
| Biendorf | 7 |
| Gröna | 5 |
| Peißen | 7 |
| Poley | 7 |
| Preußlitz | 7 |
| Wohlsdorf | 7 |

Somit beläuft sich die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG in den Ortschaften:

| Ortschaft | Höchstzahl der Bewerber |
|-----------|-------------------------|
| Aderstedt | 10 |
| Baalberge | 12 |
| Biendorf | 12 |
| Gröna | 10 |
| Peißen | 12 |
| Poley | 12 |
| Preußlitz | 12 |
| Wohlsdorf | 12 |

III. Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Allgemeines

Gemäß § 29 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO) vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) in der zur Zeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung der **Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in Bernburg (Saale) und die Ortschaftsratswahlen in Aderstedt, Baalberge, Biendorf, Gröna, Peißen, Poley, Preußlitz und Wohlsdorf** am 25. Mai 2014 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig** einzureichen.

1.1 Die Wahlvorschläge sind bei mir unter folgender Adresse einzureichen:

Stadtverwaltung Bernburg (Saale)
z. Hd. Wahlleiter
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg

1.2 Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG am

**Montag, dem 31. März 2014,
um 18:00 Uhr.**

Gemäß § 68a KWG verlängert und ändert sich die Frist auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

2. Wahlvorschläge, Zahl der Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge können von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) gemäß § 21 Abs. 1

Satz 1 KWG, nach dem Muster der Anlage 5 der KWO eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Entsprechend § 29 Abs. 2a KWO sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

2.1 Soweit ein Wahlvorschlag von einer Einzelbewerberin bzw. einem Einzelbewerber oder von einer Partei oder Wählergruppe, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG erfüllen, eingereicht wird, muss dieser gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 KWG von **mindestens ein vom Hundert jedoch nicht mehr als 100** der wahlberechtigten Personen des Wahlbereiches unterzeichnet sein.

Für die **Gemeinderatswahl** sind somit **mindestens 100** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Aderstedt** sind **mindestens 4** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Baalberge** sind **mindestens 11** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Biendorf** sind **mindestens 6** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Gröna** sind **mindestens 4** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Peißen** sind **mindestens 10** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Poley** sind **mindestens 4** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Preußlitz** sind **mindestens 6** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Für die **Ortschaftsratswahl Wohlsdorf** sind **mindestens 3** Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Die Unterzeichnenden solcher Wahlvorschläge müssen am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Wahlgebiet haben (§ 21 Abs. 9 KWG i.V.m. §§ 20 und 21 GO LSA). Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 3 KWG dürfen nur solche Unterstützerklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

2.2 Von der Pflicht der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 30. Oktober 2013 erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- b) DIE LINKE (DIE LINKE),
- c) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- d) Freie Demokratische Partei (FDP),
- e) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Außerdem sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG alle Parteien und Wählergruppen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, welche am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens ein Ratsmitglied in der Vertretung (Gemeinderat von Bernburg (Saale) für die Gemeinderatswahl bzw. Ortschaftsräte für die Ortschaftsratswahlen) vertre-

ten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.

Für den Gemeinderat der Stadt Bernburg (Saale) erfüllen diese Voraussetzung die Bernburger Bürgergemeinschaft (BBG) und die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD).

Für den Ortschaftsrat Aderstedt erfüllt diese Voraussetzung die Unabhängige Wählervereinigung Aderstedt (UWV).

Für den Ortschaftsrat Baalberge erfüllt diese Voraussetzung die Wählergruppe Allgemeine Baalberger Vereinsinitiative (ABV).

Für den Ortschaftsrat Biendorf erfüllen diese Voraussetzung die Wählergruppen Ballspielclub Biendorf (BSC Biendorf) und Freiwillige Feuerwehr Biendorf (FF Biendorf).

Für den Ortschaftsrat Gröna erfüllt diese Voraussetzung die Unabhängige Wählervereinigung Gröna (UWV).

Für den Ortschaftsrat Peißen erfüllen diese Voraussetzung die Wählergruppen Freiwillige Feuerwehr Peißen (FF Peißen) und Volkssolidarität Peißen.

Für den Ortschaftsrat Poley erfüllen diese Voraussetzung die Wählergruppen Karnevalverein Poley 85 e.V. (KV Poley 85) und Sportverein Poley 1911 e.V. (SV Poley 1911).

Für den Ortschaftsrat Preußlitz erfüllt diese Voraussetzung die Wählergruppe TSV Preußlitz e.V. / FFW Preußlitz.

Für den Ortschaftsrat Wohlsdorf erfüllt diese Voraussetzung die Wählergruppe Wohlsdorfer SV e.V. (Wohlsdorfer SV).

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die eigene Unterschrift.

2.3 Die Originalunterschriften der wahlberechtigten Personen sind nach § 30 Abs. 4 KWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu erbringen. Diese werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. **Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 KWG aufgestellt worden sind.** Gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO darf eine wahlberechtigte Person nur für einen Wahlvorschlag pro Wahl unterzeichnen. Unterstützt sie mehrere Wahlvorschläge, so ist ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

2.4 Wahlvorschläge müssen wie folgt unterzeichnet sein:

2.4.1 der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan unterzeichnet sein,

2.4.2 der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von dem Vertretungsberechtigten oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein,

2.4.3 der Einzelwahlvorschlag muss vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

2.5 Gemäß § 30 Abs. 5 KWO sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

2.5.1 die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag der jeweiligen Wahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat (Anlage 8 a zur KWO); Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richter-

spruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

2.5.2 für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit (Anlage 9 zur KWO),

2.5.3 eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG (Anlage 10a zur KWO),

2.5.4 bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,

2.5.5 für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,

2.5.6 für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,

2.5.7 die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO) sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind (Anlage 6 oder 7 zur KWO).

2.5.8. Weiterhin ist gemäß § 21 Abs. 12 KWG derjenige, der durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 40 der Gemeindeordnung begründen würde, verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (Anlage 9a zur KWO).

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 21 KWG und § 30 KWO. Alle Anlagen oder Erklärungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Die Unterlagen gemäß Nr. 2.5.4 bis 2.5.6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nr. 2.5.3 bis 2.5.6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

2.6 Im Übrigen weise ich darauf hin, dass ein Wahlvorschlag einer **Partei** nur dann eingereicht werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 21 KWG vorliegen oder die Beteiligung an der Kommunalwahl bis spätestens

Freitag, den 7. März 2014

beim Landeswahlleiter schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 KWG). Der schriftlichen Anzeige sind gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 KWG beizufügen:

- a) die schriftliche Satzung der Partei,
- b) das schriftliche Programm der Partei
und
- c) der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

2.7 Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 69. Tag vor der Wahl fest, welche Vereinigungen, die nach § 22 Abs. 1 KWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 2 KWG).

IV. Besonderheiten für die Einreichung verbundener Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsverbindungen nach §§ 21 ff KWG i.V.m. 29 ff KWO)

1. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 KWG können Wahlvorschläge miteinander verbunden werden (Wahlvorschlagsverbindung). Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (31. März 2014) mir gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

2. Gemäß § 23 Abs. 3 KWG darf sich eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen im Wahlgebiet beteiligen.

2.1 Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge zurückgezogen werden (§ 26 KWG i.V.m. § 33 KWO). Die Zurückziehung muss dem Wahlleiter gegenüber schriftlich erklärt werden; für die Unterzeichnung gilt § 21 Abs. 1 Satz 4 KWG entsprechend. Zieht bei einer Verbindung von mehr als zwei Wahlvorschlägen einer der Beteiligten seine Erklärung zurück, so bleibt die Verbindung im Übrigen bestehen.

2.2 Enthalten Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen Mängel, so fordert der Wahlleiter die Unterzeichner der Erklärungen unverzüglich zu einer Beseitigung der Mängel auf (§ 27 Abs. 1 Satz 3 KWG i.V.m. § 34 Abs. 4 KWO). Gemäß § 27 Abs. 2 KWG können nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge Mängel in der Zahl und der Reihenfolge der Bewerber und Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr beseitigt werden.

3. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am

11. April 2014

über die Zulassung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden unverzüglich öffentlich bekannt gemacht.

V. Änderung und Zurückziehung eingereichter Wahlvorschläge

1. Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum

31. März 2014

geändert oder zurückgezogen werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 KWG).

2. Solche Erklärungen müssen bei mir in Schriftform eingehen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 KWG). Sie können nicht widerrufen werden.

3. Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie

3.1 bei Wahlvorschlägen, die von Wahlberechtigten unterschrieben sind (Unterstützungsunterschriften), von zwei Dritteln der Unterzeichnenden dieses Wahlvorschlags abgegeben werden (§ 26 Abs. 1 Satz 3 KWG),

3.2 bei Wahlvorschlägen, für die keine Unterstützungsunterschriften beizubringen sind, gelten § 21 Abs. 10 und § 24 KWG entsprechend.

Bernburg (Saale), den 21. Januar 2014

gez. Hohl
Wahlleiter

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) unter www.bernburg.de einzusehen.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

73. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 28.01.2014

Datum: Dienstag, den 28.01.2014,
18.00 Uhr

Ort: AZV „Saalemündung“ – Sitzungssaal
Breite 9, 39240 Calbe (Saale)

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung im öffentlichen Teil
3. Einwohnerfragestunde
4. Einwendungen gegen die Niederschrift im öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
5. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über wichtige Angelegenheiten und Bekanntgabe der Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung
6. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2014 des AZV „Saalemündung“ Beratung und Beschlussfassung – BV 314/14
7. Abrechnung der laufenden Kosten für die NW-Beseitigung Stadt Nienburg (Saale) – Vorausleistungen für das Jahr 2013 – Stundungsantrag der Stadt Nienburg Beratung und Beschlussfassung – BV 315/14
8. Neufassung der Satzung des AZV „Saalemündung“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung Beratung und Beschlussfassung – BV 316/14
9. Vorstellung des Hochwasserschutzkonzeptes des AZV „Saalemündung“
10. Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
14. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über wichtige Angelegenheiten
15. Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
16. Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

gez. Warnecke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ für das Jahr 2014

Die Stimmenverteilung ist als Anlage beigefügt.

Nicht öffentlicher Teil

12. Feststellen der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil
13. Einwendungen gegen die Niederschrift im nicht öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung

Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ für das Jahr 2014

Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ für das Jahr 2014 ergibt sich entsprechend § 5 Abs. 4 Buchstabe e der Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung (VS WVS) auf der Grundlage der Einwohnerzahlen in den Mitgliedsgemeinden per 31.12.2012 (Quelle Einwohnermeldeämter) wie folgt:

| Mitgliedsgemeinden | Zurechenbare Einwohner | Stimmen |
|-------------------------------|------------------------|-----------|
| Stadt Aschersleben | 386 | 1 |
| Stadt Bernburg (Saale) | 33.828 | 38 |
| Stadt Könnern | 8.862 | 18 |
| Stadt Nienburg (Saale) | 2.037 | 5 |
| Verbandsgemeinde Saale-Wipper | 5.035 | 11 |
| Stadt Wettin-Löbejün | 1.406 | 3 |
| Stimmen gesamt | 51.554 | 76 |

Bernburg (Saale), 16.01.2014



Schulze
Geschäftsführer